

Besondere Vertragsbedingungen (BVB) für die „Instandsetzung des Schwimmgreifers Griep To II“

Vorbemerkung:

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

1. Vertragsbestandteile (zu § 1)

- (1) Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander:
1. Auftragsschreiben
 2. Schriftliche Erklärungen des Bieters zum Angebot, die im Auftragsschreiben als Vertragsbestandteile genannt sind
 3. Leistungsbeschreibung
 - 3.1 Leistungsbeschreibung
 - 3.2 Leistungsverzeichnis (LV)
 - 3.3 Anlagen für Bielereintragungen
 - 3.4 Sonstige Anlagen
 4. Besondere Vertragsbedingungen (BVB)
 5. Ergänzende Vertragsbedingungen für die Herstellung sowie die Instandsetzung und den Umbau von Wasserfahrzeugen (EVL-WFz)
 6. Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (ZVL)
 7. Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

2. Zusätzliche Leistungen (zu § 1)

- (2) Nicht vereinbarte Leistungen, die der Auftraggeber zur Vervollständigung der Leistung fordert, hat der Auftragnehmer mit zu übernehmen.

3. Technische Lieferbedingungen und sonstige technische Vorschriften (zu § 1)

- (3) Produkte und Ursprungswaren aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Türkei oder einem EFTA-Staat, der Vertragspartei des EWR-Abkommens ist, die diesen technischen Spezifikationen nicht entsprechen, werden einschließlich der im Herstellerstaat durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau - Sicherheit,

Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit - gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

- (4) Bei der Anlieferung von Holzprodukten auf der Baustelle oder an der Lieferadresse sind die im Angebot angegebenen Zertifikate oder die gleichwertigen Nachweise vorzulegen.

4. Vergütung (zu § 1)

- (5) Die Angebotspreise sind Festpreise.

5. Ausführung der Leistung (zu § 4)

- (6) Die Ausführung der Leistungen an dem Schwimmgreifer Griep To II ist ab dem **06.01.2020** möglich. Die Ausführung der Leistung ist zu dem im von der Werft beigefügten Terminplan angegebenen Terminen zu beginnen bzw. fertig zu stellen. Anschließend finden die Inbetriebnahmen, Erprobungen und Abnahmen statt.
- (7) Für werftsspezifische Arbeiten (wie Werkerstunden in den Bereichen Maschinenbau, Schiffbau, Rohrleitungsbau, Schweißarbeiten, allg. Elektroarbeiten, Konservierungs-/Reinigungsarbeiten, Gerüstbau, Holzarbeiten, Konstruktionsstunden Maschinenbau/Schiffbau/E-Technik) werden keine Zuschläge gezahlt.
- (8) Die Nennung der anderen Unternehmen und der Umfang des Nachunternehmereinsatzes sind verbindlich. Ein Wechsel dieser anderen Unternehmen ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Wenn bei der späteren Vertragsabwicklung ein anderes Unternehmen, das namentlich benannt wurde, ausgewechselt werden soll, kann dies unter dem Aspekt der Zumutbarkeit jedenfalls dann zur außerordentlichen Kündigung berechtigen, wenn kein triftiger Grund für die Ablösung des anderen Unternehmens bestand oder schuldhaft kein gleichwertiges anderes Unternehmen als Ersatz benannt wird.

6. Obhutspflichten (zu §10)

(9) Die Wasserfahrzeuge des AG sind nicht kaskoversichert.

Im Falle der Überführung des Schwimmgreifers durch den AN zu einem Erfüllungsort außerhalb des Fahrtgebietes, hat der AN für den ihm übergebenen Schwimmgreifer für die Überführung zum Erfüllungsort sowie Rücktransport zum Heimathafen eine Kaskoversicherung in Höhe des Wiederbeschaffungswertes abzuschließen. Der Wiederbeschaffungswert des Schwimmgreifers SG Griep To II beträgt 7.345.000,00 € (in Worten: fünf Millionen dreihunderfünfundvierzigtausend).

Die Versicherung ist unter der Bedingung „neu für alt“ abzuschließen.

Der AN hat dem AG den Abschluss der Versicherung vor Vertragsbeginn (spätestens zu Beginn der Überführungsfahrt) nachzuweisen. Der AN stellt dem AG eine Kopie der Versicherungspolice zur Verfügung.

Mit der Angebotsabgabe verpflichtet sich der AN im Auftragsfall eine entsprechende Versicherung abzuschließen.

7. Vertragsstrafe (zu §11)

(10) Eine Vertragsstrafe wird nicht erhoben.

8. Mängelansprüche und Verjährung (zu § 14)

(11) Die Verjährungsfrist beträgt bei Instandsetzungen und Umbau von Wasserfahrzeugen 12 Monate.

Für neu einzubauende Anlagen und Ersatzteile beträgt die Verjährungsfrist ab Inbetriebnahme gemäß den gesetzlichen Vorschriften 24 Monate.

9. Zahlung (zu § 17)

(12) Nachfolgende Zahlungen werden geleistet:

1. Rate: Abschlagszahlung
2. Rate: Schlusszahlung nach Erfüllung aller vertraglichen Leistungen

Alle Zahlungen werden bargeldlos in der Währungseinheit Euro geleistet.

(13) Bei Verzögerungen, welche zu einer erheblichen Verschiebung des Fertigstellungstermins führen und die nicht dem Auftragnehmer zuzuschreiben sind, können nach Abstimmung mit dem Auftraggeber zusätzliche Abschlagszahlungen für beauftragte und förmlich abgenommene Teilleistungen in Höhe von 80 v.H. der Teilauftragssumme geleistet werden.

9. Sicherheitsleistungen (zu § 18)

(14) Eine Sicherheit für die vertragsgemäße Erfüllung und für die Gewährleistung wird nicht gefordert.

10. Gerichtsstand (zu § 19)

(15) Gerichtsstand ist Bonn.